



Satzung der Berliner Krebsgesellschaft e.V.

Die Satzung wurde errichtet am 16.08.1957, neu gefasst am 29.10.2019, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.09.2024 und im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen am 12.03.2025.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

in Klammern []: inoffizielle Betitelung

§ 1	[Name, Sitz, Geschäftsjahr]	2
§ 2	[Vereinszweck]	2
§ 3	[Zusammenarbeit]	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	– entfallen –	3
§ 6	[Mitgliedsbeitrag]	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8	[Organe].....	3
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	[Aufgaben der Mitgliederversammlung]	4
§ 11	[Vorstand].....	5
§ 12	[Aufgaben des Vorstands]	5
§ 13	[Vertretungsbefugnis]	5
§ 14	[Geschäftsführung].....	5
§ 15	[Gemeinnützigkeit].....	6
§ 16	[Auflösung des Vereins].....	6
§ 17	[Inkrafttreten].....	6



§ 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Berliner Krebsgesellschaft e.V.“ und ist der Landesverband der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. (im Folgenden nur „Berliner Krebsgesellschaft“ genannt). Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Die Berliner Krebsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 – 68 AO). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Vereinszweck]

Die Berliner Krebsgesellschaft hat folgende Aufgaben:

1. Die Kenntnis vom Wesen der Krebskrankheit vertiefen zu helfen.
2. Die Bevölkerung über die Krebskrankheit aufzuklären, insbesondere über die Früherkennungsmöglichkeiten zu informieren, die rechtzeitige Behandlung zu fördern und zugleich der Krebsfurcht entgegenzutreten.
3. Die Ärzte über die wesentlichen Erkenntnisse der Krebsforschung zu informieren sowie mit den modernen Methoden der Früherkennung, der als wirkungsvoll anerkannten Behandlungsmöglichkeiten und der Nachsorge vertraut zu machen.
4. Die wissenschaftliche Krebsforschung in angemessenem Umfang zu betreiben, zu fördern und zu unterstützen.
5. Für den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge für Krebskranke einzutreten.
6. Die Gesundheits- und Sozialbehörden sowie Versicherungsträger in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung beratend und begutachtend zu unterstützen und insoweit der öffentlichen Gesundheitspflege zu dienen.
7. Den Behindertensport im Rahmen der Krebsnachsorge zu fördern.

§ 3 [Zusammenarbeit]

Um die in § 2 gestellten Aufgaben zu erfüllen, erstrebt die Berliner Krebsgesellschaft die Zusammenarbeit:

1. mit den Behörden, insbesondere denjenigen, die für das Gesundheitswesen, das Sozialwesen und für die Sozialversicherung einschließlich der Krankenversicherung zuständig sind;
2. mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Instituten, die sich unmittelbar und mittelbar mit der Bekämpfung der Krebskrankheiten beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft werden. Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Annahme eines an den Verein gerichteten Aufnahmeantrages. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder eine von ihm hierfür bestellte Vertretung. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Aufnahmeordnung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
2. Die Berliner Krebsgesellschaft e.V. hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.



a) Ordentliche Mitglieder

sind natürliche Personen, die nicht ausdrücklich dem Verein als fördernde Mitglieder beigetreten sind.

b) Fördermitglieder

Juristische Personen oder ihnen gleichgestellte Institutionen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich zur Zahlung eines Förderbeitrages oder zu sonstigen über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag liegenden Leistungen für den Verein verpflichten.

c) Ehrenmitglieder

sind Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern durch Beschluss des Vorstands ernannt worden sind.

§ 5 – entfallen –

§ 6 [Mitgliedsbeitrag]

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss des Vorstandes im Sinne von § 11 der Satzung festgesetzt.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen nur einen anteiligen Mitgliedsbeitrag für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit, wobei der Eintrittsmonat als voller Monat gerechnet wird.
6. Fördernde Mitglieder bestimmen nach eigenem Ermessen den von ihnen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag, wobei dieser nicht unter dem jährlichen Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder liegen darf.
7. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
8. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Abberufung durch die Institution, die vertreten wurde, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
2. Die Mitgliedschaft eines Fördermitgliedes endet durch Austritt, der jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden kann, durch Ausschluss oder durch Tod.
3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Niederlegung, die jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden kann, durch Aberkennung, Ausschluss oder durch Tod.

§ 8 [Organe]

Die Organe der Berliner Krebsgesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder der Berliner Krebsgesellschaft e.V. berechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder haben Antrags- und Rederecht, kein Stimmrecht.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur auf ordentliche Mitglieder zulässig. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter unter Vorlage der schriftlichen Bevollmächtigung anzuzeigen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder innerhalb von sechs Wochen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragt.
4. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung durch E-Mail. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten auf schriftlichen Antrag die Einladung als Telefax oder als einfachen Brief.
5. Abträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind spätestens acht Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung einzubringen.
6. Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden auch Gäste zugelassen werden.

§ 10 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Stellungnahme zu den mit der Tagesordnung eingebrachten Berichten und Anträgen
 - b) ba) die Wahl des Vorstandes,
 - bb) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - bc) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
 - bd) die Entlastung des Vorstandes,
 - be) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - bf) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen oder aufgrund wirksamer Stimmrechtsübertragung vertreten ist, wobei der Sprecher der fördernden Mitglieder mit hinzugerechnet wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen oder aufgrund wirksamer Stimmrechtsübertragung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder aufgrund wirksamer Stimmrechtsübertragung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



§ 11 [Vorstand]

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- mindestens einem Beisitzer

Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. Stellvertretende Vorsitzende und ein Beisitzer sollen Ärzte sein.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 [Aufgaben des Vorstands]

1. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich und hat lediglich Anspruch auf einen angemessenen Kostenersatz.

§ 13 [Vertretungsbefugnis]

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der 1. stellvertretende Vorsitzende
- der 2. stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Die Berliner Krebsgesellschaft wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

§ 14 [Geschäftsführung]

1. Der Vorstand kann für die Leitung der am Sitz des Vereins bestehenden Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestellen sowie hauptberuflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter einstellen.
Der Geschäftsführer ist dem Vorstand direkt verantwortlich.
Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte. Er nimmt an den Sitzungen und Versammlungen der Organe der Berliner Krebsgesellschaft beratend teil.
Der Vorstand kann der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung geben.
Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, die Berliner Krebsgesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied rechtsgeschäftlich zu vertreten.
2. Der Schatzmeister führt die Kasse der Berliner Krebsgesellschaft. Binnen drei Monaten nach Schluß eines Geschäftsjahres ist der für das zurückliegende Geschäftsjahr zu erstellende Kassenbericht zu fertigen sowie der für das laufende Geschäftsjahr vorgesehene Haushaltsplan aufzustellen.



§ 15 [Gemeinnützigkeit]

1. Mittel des Vereins (z. B. Einnahmen aus Beiträgen, Spenden oder Vermögensbildung) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 [Auflösung des Vereins]

Die Auflösung der Berliner Krebsgesellschaft e.V. kann nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen oder aufgrund wirksamer Stimmrechtsübertragung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung der Berliner Krebsgesellschaft e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Berliner Krebsgesellschaft e.V. an die Krebsstiftung Berlin – Stiftung der Berliner Krebsgesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 [Inkrafttreten]

Die Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
